

Hauptsatzung des Amtes Dömitz-Malliß

Fundstelle: Amtskurier vom 04.12.2009, S. 31

Änderungen

1. § 6 geändert durch Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Dömitz-Malliß vom 09.02.2010 (Amtskurier vom 05.03.2010, S. 18)

Präambel

Auf der Grundlage des § 129 i.V. mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410), wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Dömitz-Malliß vom 24. August 2009 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1 Dienstsiegel

Das Amt Dömitz-Malliß führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift „AMT DÖMITZ-MALLIß – LANDKREIS LUDWIGSLUST“.

§ 2 Verwaltung

Das Amt unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung.

§ 3 Rechte der Einwohner

(1) Der Amtsvorsteher kann aufgrund von wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner des Amtes einberufen.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten des Amtes und in Angelegenheiten, die dem Amt nach § 127 Abs. 4 KV M-V übertragen worden sind, sollen dem Amtsausschuss in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Amtsausschusssitzung Fragen an alle Mitglieder des Amtsausschusses sowie den Amtsvorsteher zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung des Amtsausschusses beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Der Amtsvorsteher ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung des Amtsausschusses über wichtige Angelegenheiten des Amtes zu berichten.

§ 4 Amtsausschuss

(1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und den weiteren Mitgliedern nach § 132 Abs. 2 KV M-V. Die Bürgermeister werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren Stellvertreter im Amt vertreten. Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses werden im Fall ihrer Verhinderung vertreten, soweit die Hauptsatzung der jeweiligen amtsangehörigen Gemeinde dies vorsieht. In diesem Fall wählen die Gemeindevertretungen jeweils einen Stellvertreter für jedes weitere Mitglied.

(2) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind öffentlich.

(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen

Der Amtsausschuss kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(4) Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung des Amtsausschusses beim Amtsvorsteher eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung des Amtsausschusses sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse des Amtsausschusses setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus sieben Mitgliedern des Amtsausschusses zusammen.

(2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 136 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Verwaltungs- und Finanzausschuss	Personalangelegenheiten, Behandlung von Dienstaufsichtsbeschwerden, Strukturplanung, Finanz- und Haushaltswesen, insbesondere Mitwirkung bei der Erarbeitung des Haushaltsplanentwurfes und bei der Erarbeitung von Entscheidungsvorlagen zur Haushaltsdurchführung

(3) Gemäß § 136 Abs. 3 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich aus fünf Mitgliedern des Amtsausschusses zusammen.

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 und 3 sind nicht öffentlich.

(5) Im Fall der Verhinderung werden Ausschussmitglieder nicht vertreten.

(6) Darüber hinaus können bei Bedarf zeitweilige Ausschüsse gebildet werden.

§ 6 Amtsvorsteher

(1) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 134 Abs. 2 Satz 1 - 3 KV M-V i.V.m. § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten dem Amtsausschuss vorbehalten sind.

(2) Der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 3.500,- € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 500,- € pro Monat.
2. über überplanmäßige Aufwendungen unterhalb der Wertgrenze von 50 % des betreffenden Produktkontos, jedoch nicht mehr als 2.500,- € sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen unterhalb der Wertgrenze von 2.500,- € je Aufwendungsfall.
3. über überplanmäßige Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 50 % des betreffenden Produktkontos, jedoch nicht mehr als 2.500,- € sowie bei außerplanmäßigen Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 2.500,- € je Auszahlungsfall.
4. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 2.500,- €, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden bis zu 5.000,- € sowie die Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000,- €.
5. über Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 5.000,- €.

(3) Verpflichtungserklärungen des Amtes bis zu einer Wertgrenze von 50.000,- €, bei wiederkehrenden Leistungen bis zu einer Wertgrenze von monatlich 5.000,- € können vom Amtsvorsteher allein oder durch einen von ihm Beauftragten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 €.

(4) Der Amtsvorsteher entscheidet in Personalangelegenheiten. Zu den Entscheidungen nach Satz 1 soll der Amtsvorsteher die Stellungnahme des Verwaltungs- und Finanzausschusses einholen.

(5) Der Amtsausschuss ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 1 bis 4 zu unterrichten.

§ 7 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Amtsausschuss bestellt für die Dauer der Wahlperiode eine Gleichstellungsbeauftragte. Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie unterliegt der Dienstaufsicht des Amtsvorstehers.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen

2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen im Amt
3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen
4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.

(3) Der Amtsvorsteher hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
- des Amtsausschusses
 - der Ausschüsse

ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,- €. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.

- (2) Ausschussvorsitzende oder dessen Vertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,- €.

- (3) Der Amtsvorsteher erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 970,00 € monatlich.

- (4) Der erste Stellvertreter des Amtsvorstehers, bei dessen Verhinderung der zweite Stellvertreter des Amtsvorstehers, erhält für die besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Amtsvorstehers pro Tag der Dauer der Vertretung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Amtsvorstehers.

- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 130,00 € monatlich.

- (6) Entgangener Arbeitsverdienst, Reisekostenvergütung und Betreuungskosten werden nach Maßgabe des § 15 der Entschädigungsverordnung vom 09. September 2004 gewährt.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Amtes Dömitz-Malliß erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Dömitz-Malliß, dem „AmtsKURIER“.

- (2) Das Bekanntmachungsblatt des Amtes erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Amtsbereich verteilt. Daneben ist es einzeln bzw. im Abonnement beim Herausgeber, Amt Dömitz-Malliß, Der Amtsvorsteher, Goethestraße 21 in 19303 Dömitz, zu beziehen. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

- (3) Die öffentlichen Bekanntmachungen nach § 135 i.V. mit § 29 Absatz 6 KV M-V der Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse werden im Internet unter der Adresse www.amtdoemitz-malliss.de öffentlich bekannt gemacht. Daneben kann sich jedermann die

Bekanntmachungen kostenpflichtig unter der Bezugsadresse: Amt Dömitz-Malliß, Goethestraße 21 in 19303 Dömitz zusenden lassen. Textfassungen der Bekanntmachungen werden am Sitz der Verwaltung in 19303 Dömitz, Goethestraße 21 bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus.

(4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang im Bekanntmachungskasten des Amtes Dömitz-Malliß in der Goethestraße 21 in 19303 Dömitz zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.

(5) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

§ 10 **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit gleichem Datum tritt die Hauptsatzung des Amtes Dömitz-Malliß vom 26. Oktober 2004, zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Dömitz-Malliß vom 27. Mai 2008, außer Kraft.

Dömitz, den 20. Oktober 2009

gez. **Thees**
Amtsvorsteher

Dienstsiegel

Die vorstehende Satzung des Amtes Dömitz-Malliß wurde am 07. Oktober 2009 durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 129 i.V.m. § 5 Abs. 2 KV M-V als angezeigt zur Kenntnis genommen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 129 i.V.m. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.